

10 Ta 8/15
2 Ca 1249/14
(ArbG München)



Landesarbeitsgericht München

BESCHLUSS

In dem Beschwerdeverfahren

T.

- Kläger und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte/r:

R.

gegen

J.

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte/r:

R.

hat das Landesarbeitsgericht München durch den Vorsitzenden der Kammer 10, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Dr. Dick, ohne mündliche Verhandlung am 9. März 2015

- 2 -

für Recht erkannt:

- 1. Auf die Beschwerde des Beschwerdeführers wird der Aufhebungsbeschluss des Arbeitsgerichts München vom 28.11.2014 - 2 Ca 1249/14 - aufgehoben.**

- 2. Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.**

Gründe:

I.

Die sofortige Beschwerde richtet sich gegen die Aufhebung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 4 ZPO in der ab 01.01.2014 geltenden Fassung wegen unterbliebener Mitteilung einer Adressänderung und von Einkommensverbesserungen.

Die Antrag des Beschwerdeführers auf Prozesskostenhilfe datiert vom 20.02.2014, die vom Beschwerdeführer unterschriebene Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse stammt vom 14.02.2014 und enthält einen Hinweis darauf, dass wesentliche Verbesserungen der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie eine Adressänderung unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen sind, und dass bei einem Verstoß hiergegen die Bewilligung aufgehoben werden kann. Zum Zeitpunkt der Antragstellung verfügte der Beschwerdeführer über kein Einkommen.

Dem Beschwerdeführer wurde durch Beschluss des Arbeitsgerichts München vom 01.04.2014 für den ersten Rechtszug Prozesskostenhilfe ohne Zahlungsanordnung bewil-

ligt. Im Rahmen der Überprüfung übermittelte der Beschwerdeführer unter dem 07.11.2014 eine neue Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse samt Anlagen, aus der sich ergibt, dass er seit 01.10.2014 Sozialleistungen nach dem SGB II i.H.v. € 870 monatlich bezieht. Aus dem beigefügten Bescheid ergibt sich, dass er bereits vor dem 02.09.2014 Sozialleistungen bezogen hat.

Mit Schreiben vom 13.11.2014 wurde dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass beabsichtigt sei, die Prozesskostenhilfebewilligung deswegen aufzuheben; er erhielt Gelegenheit zur Stellungnahme hierzu. Mit Schreiben vom 26.12.2014 teilte der Beschwerdeführer mit, dass er im Zeitraum bis 14.10.2014 Arbeitslosengeld in Höhe von € 600,80 zuzüglich Aufstockung monatlich erhalten habe. Dem Schreiben beigefügt war ein Bescheid der Agentur für Arbeit München vom 02.04.2014 für Arbeitslosengeld in Höhe von € 20,02 täglich.

Mit Beschluss vom 28.11.2014 (dem Beschwerdeführer am 02.12.2014 zugestellt) wurde die Prozesskostenhilfebewilligung wegen unterbliebener Mitteilung einer Einkommensverbesserung aufgehoben. Mit Schriftsatz vom 16.12.2014 (Zugang beim Arbeitsgericht München am 17.12.2014) legte der Beschwerdeführer Beschwerde ein. Zur Begründung führte er aus, dass er sowohl den Bescheid der Agentur für Arbeit vom 02.04.2014 als auch den Bescheid des Landratsamts M. vom 05.05.2014 zeitnah übermittelt habe.

Mit Beschluss vom 18.12.2014 wurde der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen und sie deswegen dem Landesarbeitsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Mit Beschluss vom 20.01.2015 wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, seinen Vortrag zur behaupteten Übermittlung der Bescheide zu präzisieren und zu belegen, sowie den Bescheid vom 05.05.2014 vorzulegen. Innerhalb mehrfach verlängerter Frist übermittelte der Beschwerdeführer den Bescheid und eine eidesstattliche Versicherung vom 19.02.2015 zu einem Versand der Bescheide an das Arbeitsgericht.

- 4 -

II.

Die gemäß § 11 Abs. 1 RPfIG, § 46 Abs. 2 Satz 3, § 78 Satz 1 ArbGG, § 127 Abs. 2 Satz 2 und 3, 567 ff. ZPO, § 40 EGZPO zulässige und form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ist begründet.

III.

Aufgrund des in zulässiger Weise (§ 571 Abs. 2 ZPO) ergänzten Vortrags in der Beschwerde ist von einem atypischen Fall auszugehen, so dass anstelle der regelhaften Aufhebung eine Ermessensentscheidung zu treffen ist (§ 124 Abs. 1 Nr. 4 ZPO). Die Frage, ob ein atypischer Fall vorliegt, unterliegt der vollen Überprüfung in der Beschwerde. Diese Frage betrifft nicht ein eventuelles Ermessen, also den Vorgang der Auswahl unter mehreren möglichen Entscheidungen, sondern ist dem vorgelagert. Hat das Erstgericht in einem solchen Fall keine Ermessensentscheidung getroffen, dann ist der Aufhebungsbescheid aufzuheben, um dem Erstgericht Gelegenheit zu geben, eine solche zu treffen. Das Beschwerdegericht kann im Beschwerdeverfahren weder eigene Ermessenserwägungen an die Stelle der erstinstanzlichen Erwägungen setzen noch bei Fehlen einer erstinstanzlichen Ermessensentscheidung selbst eine solche vornehmen. Es kann nur bei einer sog. Ermessensreduzierung auf Null eine eigene Entscheidung in der Sache selbst treffen. Im Einzelnen:

1. Die zum 01.01.2014 erfolgte Neuregelung des § 124 ZPO ist anwendbar. Denn nach § 40 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung sind nur dann, wenn eine Partei vor dem 1. Januar 2014 für einen Rechtszug Prozesskostenhilfe beantragt hat, für diesen Rechtszug die §§ 114 bis 127 der Zivilprozessordnung (ZPO) in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung anzuwenden. Der Antrag des Beschwerdeführers datiert nach diesem Zeitpunkt, die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ebenso.

2. Nach § 124 Abs. 1 Nr. 4 ZPO soll das Gericht die Bewilligung der Prozesskostenhilfe aufheben, wenn die Partei entgegen § 120a Absatz 2 Satz 1 bis 3 ZPO dem Gericht wesentliche Verbesserungen ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse oder Änderungen ihrer Anschrift absichtlich oder aus grober Nachlässigkeit unrichtig oder nicht unverzüglich mitgeteilt hat. Verbessern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Partei wesentlich oder ändert sich ihre Anschrift, wenn seit der rechtskräftigen Entscheidung oder der sonstigen Beendigung des Verfahrens noch keine vier Jahre vergangen sind, hat sie dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen. Bezieht die Partei ein laufendes monatliches Einkommen, ist eine Einkommensverbesserung nur wesentlich, wenn die Differenz zu dem bisher zu Grunde gelegten Bruttoeinkommen nicht nur einmalig 100 Euro übersteigt (§ 120a Abs. 2 ZPO).

Die gesetzliche Regelung sieht damit in zulässiger Weise eine Ermessensentscheidung vor, wenn ein atypischer Fall vorliegt. Der Vollzug des § 124 Abs. 1 Nr. 4 ZPO muss die durch den Justizgewährungsanspruch und das Sozialstaatsgebot gezogenen verfassungsrechtlichen Grenzen beachten. Die dargelegten Grundsätze sind sowohl bei der Frage, ob ein atypischer Fall vorliegt, als auch bei einer eventuellen Ermessensausübung (siehe dazu unten).

3. Nach Auffassung der Kammer ergeben sich aus der gesetzlichen Neuregelung folgende Verpflichtungen bzw. Konsequenzen:

Nach § 124 Abs. 1 Nr. 4 ZPO muss die Mitteilung unverzüglich erfolgen, nachdem eine Vermögensverbesserung oder Adressänderung eingetreten ist. Unverzüglich bedeutet dabei „ohne schuldhaftes Zögern“; die Legaldefinition in § 121 Abs. 1 BGB ist auch hierfür heranzuziehen. Die Mitteilung muss daher innerhalb einer den Umständen des Einzelfalls angepassten Prüfungs-, Überlegungs- und Erklärungsfrist erfolgen.

Da die Mitteilung gegenüber dem zuständigen Gericht abzugeben ist, ist Erfüllungsort beim Gericht. Der Mitteilungspflicht ist daher dann genüge getan, wenn die Mitteilung dem zuständigen Gericht tatsächlich vorliegt, dieses also Gelegenheit hat, von ihr Kenntnis zu nehmen. Geschuldet wird nicht ein irgendwie geartetes Bemühen des Prozesskostenhilfeempfängers um Mitteilung sondern der Zugang derselben. Ein Absenden oder ein Ein-

wurf in einen Briefkasten genügt daher nicht. Daraus folgt auch, dass der Verpflichtete im Zweifelsfall den Zugang der Mitteilung beim Gericht darlegen und nachweisen muss. Gelingt dieser Nachweis nicht, dann geht das zu Lasten des Prozesskostenhilfeempfängers. Dieser trägt bei einem Versand das Versendungsrisiko, insbesondere was den Beweis des Zuganges angeht. Er kann dieses Risiko durch die konkrete Gestaltung des Versands auch steuern.

Das subjektive Tatbestandsmerkmal der Vorsätzlichkeit oder der groben Nachlässigkeit bezieht sich dabei allein auf die Unrichtigkeit der Mitteilung (so auch Musielak § 124 ZPO Rn. 8a). Das Merkmal „unverzüglich“ enthält bereits in sich ein subjektives Element („ohne schuldhaftes Zögern“). Es sind keine Hinweise ersichtlich, dass die o.g. Legaldefinition durch die Erwähnung von Vorsatz und grober Nachlässigkeit eingeschränkt werden soll. Hierfür spricht auch die Gesetzesbegründung zu § 124 Abs. 1 Nr. 4 ZPO, die dazu auf § 124 Abs. 1 Nr. 2 ZPO verweist, wo von unverzüglicher Mitteilung nicht die Rede ist. Schließlich spricht dafür, dass das entscheidende Gericht häufig wohl nicht beurteilen könnte, ob eine unterlassene oder verspätete Mitteilung aus Absicht oder aus grober Nachlässigkeit erfolgte.

Damit ist das Ausmaß eines eventuellen Verschuldens im Einzelfall aber nicht reduziert auf die Frage der Rechtzeitigkeit. Das Ausmaß des Verschuldens kann Auswirkungen darauf haben, ob ein Regelfall oder ein atypischer Fall vorliegt und es kann in eine eventuell erforderlich werdende Ermessensausübung einfließen (siehe dazu unten).

Die Aufhebung der Prozesskostenhilfe hat dabei Sanktionscharakter (so ausdrücklich die Gesetzesbegründung zu § 124 Abs. 1 Nr. 4 ZPO). Die Aufhebung der Prozesskostenbewilligung ist nach dem Willen des Gesetzgebers für den Regelfall die angemessene Sanktion für einen Verstoß gegen die Mitteilungspflicht. Daraus folgt zum einen, dass sie in der Regel unabhängig davon erfolgen soll, ob sich durch die Verbesserung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auswirkungen auf die Prozesskostenhilfebewilligung ergeben. Ansonsten hätte § 124 Abs. 1 ZPO keinen sinnvollen Regelungsbereich, da unabhängig davon die Änderungsmöglichkeit des § 120a Abs. 1 ZPO bei wesentlicher Änderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse besteht, worauf die Gesetzesbegründung ausdrücklich hinweist. Zum anderen folgt daraus, dass eine nur teilweise Ent-

ziehung nach dieser Vorschrift nicht möglich ist (wie hier Musielak § 124 Abs. 1 ZPO Rn. 2).

Bei Anwendung dieser Grundsätze ergibt sich Folgendes:

4. Der Beschwerdeführer hat gegen die oben genannten Mitwirkungspflichten verstoßen:

4.1 Durch jede einzelne der beiden hier gegenständlichen Sozialleistungsbewilligungen haben sich die Einkommensverhältnisse des Beschwerdeführers wesentlich verbessert. Nach der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung setzt die Mitteilungspflicht bei einer Einkommensverbesserung nicht erst dann ein, wenn die Verbesserung zu einer Änderung der Bewilligung führt, sondern bereits dann, wenn sie 100 € brutto monatlich nicht nur einmalig übersteigt. Bestätigt wird dieses Ergebnis durch die Gesetzesbegründung (BT-Drs. 17/11472), wonach die Bestimmung des § 120a Abs. 2 S. 2 „für den besonders relevanten Fall der Einkommensverbesserung eine feste Wertgrenze für das Vorliegen einer wesentlichen Veränderung vor(gibt). Danach ist eine Einkommensverbesserung erst ab einer Erhöhung von monatlich 100 Euro mitteilungs pflichtig. Maßgeblich ist der Bruttobetrag, da er für die Partei anders als ein Nettobetrag einfach und ohne weitere Rechenschritte zu ermitteln ist. Inwieweit wegen dieser Erhöhung des Bruttoeinkommens auch eine Änderung der Bewilligungsentscheidung gemäß Absatz 1 veranlasst ist, hat das Gericht in einem zweiten Schritt nach Berechnung des gemäß § 115 Absatz 1 einzusetzenden Einkommens zu entscheiden.“

Nachdem der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Antragstellung über keine Einkünfte verfügte, lösten beide Sozialleistungsbewilligungen die Mitteilungspflicht aus, da beide Sachverhalte die gesetzliche Wertgrenze überschreiten.

Es ist für die Mitteilungspflicht nicht von Belang, ob durch die Einkommensverbesserung eine Änderung der Prozesskostenbewilligung erforderlich wird. Wortlaut, Systematik, Entstehungsgeschichte und Gesetzeszweck des § 124 Abs. 1 Nr. 4 ZPO sprechen dafür, dass das Gericht die Prozesskostenhilfebewilligung bei einem Verstoß gegen die dort genannte Mitwirkungspflicht auch dann aufheben soll, wenn die Bewilligung von diesen Angaben nicht beeinflusst wird. Der Wortlaut lässt keine solche Einschränkung erkennen,

die Ausgestaltung als „soll“-Regelung spricht eher dagegen. Die Mitteilungspflicht knüpft auch nicht daran an, dass eine Einkommensverbesserung ein Ausmaß erreicht, die zur Änderung der Prozesskostenhilfebewilligung berechtigt. Es wurde eine davon unabhängige Wertgrenze definiert. Auch die Gesetzesbegründung, die darauf abstellt, dass es darauf erst in einem zweiten Schritt ankomme spricht dafür.

4.2 Dieser Mitteilungspflicht ist der Beschwerdeführer nicht unverzüglich nachgekommen. Die Mitteilung von Einkommensverbesserungen mit Bescheiden vom 02.04.2014, 05.05.2014 und vom 02.09.2014 erst im November 2014 ist nicht mehr unverzüglich. Entsprechend dem oben Gesagten kommt es dabei nicht darauf an, dass der Beschwerdeführer nach seinen Angaben bereits früher versucht haben will, die Bescheide zu übermitteln und damit seiner Mitteilungspflicht Genüge zu tun. Dass die ursprünglichen Mitteilungen das Gericht tatsächlich erreicht haben, wird vom Beschwerdeführer zwar behauptet, allerdings nicht nachgewiesen. Die eidesstattliche Versicherung bezieht sich nicht darauf. Die behauptete telefonische Zugangsbestätigung ist durch nichts belegt. Das gilt auch für die Bezugnahme des Arbeitsgerichts auf vom Kläger erhaltene Sozialleistungen. Diese geht auf eine Mitteilung des Klägers vom 07.11.2014 zurück. Der Beschwerdeführer hat daher den Zugang seiner behaupteten Mitteilungen nicht nachgewiesen, was zu seinen Lasten geht.

4.3 Der Beschwerdeführer wurde auch darauf hingewiesen, dass wesentliche Verbesserungen der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie eine Adressänderung unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen sind, und dass bei einem Verstoß hiergegen die Bewilligung aufgehoben werden kann (§ 120a Abs. 2 S. 4 ZPO).

4.4 Nach hiesiger Überzeugung ist bei einer unterlassenen Mitteilung nicht Voraussetzung, dass dies absichtlich oder aus grober Nachlässigkeit erfolgte (s.o.). Das Ausmaß eines eventuellen Verschuldens ist bei der Frage zu prüfen, ob ein atypischer Fall vorliegt und fließt in eine u.U. zu treffende Ermessensentscheidung ein.

5. Rechtsfolge dieser Verstöße ist, dass das Gericht im Regelfall die Bewilligung der Prozesskostenhilfe aufheben soll (§ 124 Abs. 1 Nr. 4 ZPO). Das Arbeitsgericht geht hier aber unzutreffend davon aus, dass ein solcher Regelfall gegeben ist.

5.1 Der Gesetzgeber hat bewusst das Wort "soll" und nicht das Wort "muss" verwendet. Das Gericht ist daher nicht in jedem Falle gezwungen, die Prozesskostenhilfebewilligung aufzuheben. Dem entspricht auch die Gesetzesbegründung (BT-Drs. 17/11472), die betont, dass „Grundsätzlich ... bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 124 kein Raum für ein gerichtliches Ermessen (ist). Nicht auszuschließen ist allerdings, dass die völlige Aufhebung gerichtlicher Spielräume in besonders gelagerten Einzelfällen zu unangemessenen Ergebnissen führen könnte. Deshalb ist Absatz 1 als Soll-Vorschrift auszugestalten, die zwar bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen eine Aufhebung als Regelfall vorsieht, in atypischen Fällen aber eine andere Entscheidung zulässt.“ (gleich lautend bereits BR-Drs. 516/12)

Ob ein solcher atypischer Fall gegeben ist, der den Weg zu einer Ermessensentscheidung eröffnet, ist nicht Teil der Ermessensentscheidung, sondern dieser vorgelagert (vgl. BSG v.11.02.1988, 7 RAr 55/86, zit. n. Juris). Diese Frage unterliegt der vollen Überprüfung in der Beschwerde.

Liegt ein atypischer Fall vor, dann muss das Arbeitsgericht in seiner Entscheidung das Ermessen ausüben und dies auch in seiner Entscheidung erkennen lassen. Ansonsten liegt ein fehlerhafter Nichtgebrauch des Ermessens vor, was zur Aufhebung der Entscheidung führt. Das Gericht hat dann erneut zu entscheiden. Dem gleichzustellen ist eine nur formelhafte Begründung, weil eine solche die maßgeblichen Kriterien der Entscheidung nicht erkennen lässt. Im Zweifel ist daher dem entscheidenden Gericht anzuraten, hilfsweise von einem Ausnahmefall auszugehen oder zumindest hilfsweise nach Ermessen zu entscheiden. Möglich ist auch, solche Erwägungen im Rahmen der Abhilfeentscheidung vorzunehmen, wenn ein Vorbringen in der Beschwerde dazu Anlass bietet. Eine diese Möglichkeit einschränkende Norm ist nicht ersichtlich.

Bei Vorliegen eines atypischen Falls ist die dann zu treffende Ermessensentscheidung über die Aufhebung der Prozesskostenhilfebewilligung nicht negativ präjudiziert. Die Gründe, die den Gesetzgeber dazu bewogen haben, eine Aufhebungsmöglichkeit bei Verstoß gegen die Mitteilungspflicht vorzusehen, fließen aber im Rahmen der Ermessensausübung ein. Liegt ein atypischer Fall vor, hat das Gericht daher mehr Flexibilität,

um den besonderen Umständen des konkreten Falles ausreichend Rechnung zu tragen. Rechtswidrigkeit einer Ermessensentscheidung ist gegeben, wenn die gesetzlichen Grenzen dieses Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist.

Liegt kein atypischer Fall vor, dann versteht sich das Ergebnis der Abwägung von selbst. Versteht sich aber das Ergebnis von selbst, so bedarf es insoweit auch keiner das Selbstverständliche darstellenden Begründung. Nur dann, wenn dem Arbeitsgericht außergewöhnliche Umstände bekannt geworden oder erkennbar sind, die eine andere Entscheidung möglich erscheinen lassen, liegt ein rechtsfehlerhafter Gebrauch des Ermessens vor, wenn diese Umstände von der Behörde nicht erwogen worden sind (vgl. BVerwG v. 16.06.1997, 3 C 22/96, zit. n. Juris). In einem solchen Fall wäre die Aufhebung rechtsfehlerhaft und die Entscheidung deswegen aufzuheben.

Ob ein atypischer Fall vorliegt, hängt vom Zweck der Regelung und den Umständen des Einzelfalles ab. Dabei geht die Gesetzesbegründung davon aus, dass die Mitwirkungspflicht grundsätzlich zumutbar ist, die Partei wird durch sie regelmäßig nicht unzumutbar belastet. Die Einhaltung der Mitteilungspflicht ist gleichzeitig für das Gericht von großer Bedeutung, weil es i.d.R. nur mit Hilfe dieser Mitteilungen in die Lage versetzt wird, der Aufgabe der Nachverfolgung bei Bewilligung von Prozesskostenhilfe ohne übermäßigen Aufwand gerecht zu werden.

Ein atypischer Fall liegt vor, wenn die Umstände des Einzelfalles im Hinblick auf die mit der Aufhebung der Prozesskostenhilfebewilligung verbundenen Nachteile von den Normalfällen so signifikant abweichen, dass sie das sonst ausschlaggebende Gewicht der gesetzlichen Regelung beseitigen. Ein solcher atypischer Fall ist allerdings nicht allein deshalb gegeben, weil nach Aufhebung der Prozesskostenhilfebewilligung die Staatskasse Ansprüche geltend machen und der beigeordnete Anwalt gegen seine Partei vorgehen kann; denn die mit der Aufhebung der Prozesskostenhilfe verbundene Härte mutet das Gesetz jedem Betroffenen zu. Auch eine schlechte Einkommens- und Vermögenslage führt noch nicht ohne weiteres zu einem atypischen Fall, da der Gesetzgeber die Leistungsfähigkeit nicht zur Voraussetzung für die Aufhebung gemacht hat. Zu berücksichtigen ist aber, wenn eine Partei in Folge der Aufhebung der Prozesskostenhilfe in eine dar-

über hinaus gehende besondere Bedrängnis gerät. Auch ein besonders geringes Ausmaß des Verschuldens kann zur Annahme eines atypischen Falles führen. Ein atypischer Fall kann auch vorliegen, wenn besondere Umstände vorliegen, welche die Aufhebung der Prozesskostenhilfebewilligung als unbilligen Eingriff in die persönlichen, sozialen oder wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen erscheinen lassen. Hier kann das Lebensalter, dessen soziale Verhältnisse, Familienstand oder Gesundheitszustand von Bedeutung sein. Schließlich kann sich auch bei Vorliegen mehrerer Umstände, die für sich gesehen keinen atypischen Fall begründen, im Rahmen einer vorzunehmenden Gesamtschau ein atypischer Fall herauskristallisieren.

Bei Anwendung dieser Grundsätze ergibt sich Folgendes:

5.2 Vorliegend ergeben sich keine Hinweise, dass die eidesstattlichen Versicherungen unzutreffend sein könnten. Es ist noch nicht völlig lebensfremd, dass auch zweimal hintereinander eine postalische Übermittlung (so versteht das Beschwerdegericht die Einlassung des Beschwerdeführers) nicht erfolgreich ist. Das mag sich anders darstellen, wenn es künftig zu weiteren vergeblichen Übermittlungsversuchen des Klägers kommen sollte. Zu Gunsten des Klägers geht das Beschwerdegericht daher davon aus, dass der Beschwerde tatsächlich versucht hat, seiner Mitteilungspflicht Genüge zu tun.

5.3 Ein solcher Fall ist aber im Hinblick auf das Ausmaß des Verschuldens deutlich anders zu bewerten, als das vollständige Unterlassen von Mitteilungsversuchen. Hinzu kommt, dass auch ein bloßes Versenden mit „normaler“ Post (was hier unterstellt wird) nicht ohne weiteres ein so hohes Ausmaß an Verschulden mit sich bringt, dass dies mit dem völligen Unterlassen von jeglichen Mitteilungsaktivitäten gleichzusetzen wäre. Der Versender geht damit zwar ein deutlich höheres Risiko ein als bei möglichen anderen postalischen Versendungsweisen, er wählt damit aber nicht eine Versendungsart, die untauglich wäre. Auch „normale“ Postsendungen erreichen nicht nur zufällig ihr Ziel.

Etwas anderes ergibt sich hier auch nicht daraus, dass zweimal ein Übermittlungsversuch nach den Angaben des Beschwerdeführers nicht erfolgreich war. Das wäre nur zu berücksichtigen, wenn der Beschwerdeführer beim zweiten Übermittlungsversuch gewusst hat, dass bereits ein Übermittlungsversuch nicht erfolgreich war. Vorliegend ist das nicht ersichtlich. Aus dem Akteninhalt ergibt sich nicht, dass der Beschwerdeführer vor dem

Schreiben des Arbeitsgerichts vom 13.11.2014 - und zwar bevor er die zweite Einkommensverbesserung mitzuteilen versucht hat- vom Scheitern der ersten Mitteilung wusste. Daraus folgt aber auch, dass diese Situation künftig im Hinblick auf den Beschwerdeführer nicht mehr vorliegt. Es entspricht nämlich durchaus nicht den im Verkehr erforderlichen Sorgfaltspflichten, wenn sich jemand standhaft einer Übermittlungsweise bedient, die bereits in der Vergangenheit nicht erfolgreich war. Dasselbe gilt, wenn zwar eine andere Übermittlungsweise gewählt wird, diese aber nicht ganz deutlich risikoärmer ist. Gerade dann, wenn in der Vergangenheit eine Übermittlung nicht erfolgreich war, sind die Anforderungen an die künftig einzuhaltende Sorgfalt bei der Erfüllung der gegenständlichen Mitteilungspflichten besonders hoch.

5.4 Dieses geringere Verschulden des Beschwerdeführers im Vergleich zu einem vollständigen Unterlassen führt dazu, dass nach Auffassung der Beschwerdekammer vorliegend ein atypischer Fall gegeben ist, bei dem das Ermessen durch das Arbeitsgericht auszuüben ist.

Ziel der Gesetzesänderung, die zur jetzigen Rechtslage geführt hat ist, u.a. die Prozess- und Verfahrenskostenhilfe effizienter gestalten. Von einer Einkommensverbesserung kann das Gericht in der Regel nur durch eine Mitteilung eines Hilfeempfängers Kenntnis erlangen. Diese Pflicht ist ihm in der Regel zumutbar. Durch die daran anknüpfende regelhafte Aufhebung wenn der Hilfeempfänger seiner Pflicht zur Anzeige von Einkommensverbesserung nicht oder ungenügend nachkommt, wird die Einhaltung dieser Pflicht abgesichert (BT-Drs. 17/11472). Diese scharfe Sanktion betont die Bedeutung dieser Verpflichtung und stellt damit klar, dass an die einzuhaltende Sorgfalt bei der Erfüllung dieser Verpflichtung keine zu geringen Anforderungen zu stellen sind. Auf der anderen Seite dürfen die Anforderungen nicht überspannt werden. Der Gesetzentwurf betont an mehreren Stellen die hohe Bedeutung der Prozesskostenhilfe und auch deren verfassungsrechtliche Relevanz gerade im Hinblick auf den Justizgewährungsanspruch und das Sozialstaatsgebot. Beide Verfassungsgrundsätze würden verletzt, wenn bereits geringe und geringste Pflichtverletzungen zu einer regelhaften Aufhebung führen würden. Die Verfassung verbietet es, an die Mitwirkungspflichten überhöhte Anforderungen zu stellen und damit die Sicherstellung des Existenzminimums in einer Art und Weise zu erschweren, die nicht mehr mit dem Gesetzesauftrag an die Verwaltung, die Voraussetzungen des

Vollzugs durch die Mitteilungspflicht sicherzustellen, zu vereinbaren ist. Der Gesetzgeber möchte diejenigen belangen, die ihre Mitteilungspflicht nicht oder nur nachlässig erfüllen und nicht jedes realisierte Übermittlungsrisiko, dass der Hilfeempfänger zu tragen hat mit der regelhaften Hilfeaufhebung sanktionieren. Im zu entscheidenden Fall, bei dem der Beschwerdeführer noch keinen Anlass hatte, an der Übermittlung per Post mit Begleitschreiben zu zweifeln, liegt deswegen kein typischer sondern ein atypischer Fall vor.

5.5 Rechtsfolge ist, dass anstelle der regelhaften Aufhebung eine Ermessensentscheidung zu treffen ist (§ 124 Abs. 1 Nr. 4 ZPO). Hat das Erstgericht in einem solchen Fall keine Ermessensentscheidung getroffen, dann ist der Aufhebungsbescheid aufzuheben. Das Erstgericht hat dann Gelegenheit, sein Ermessen auszuüben, mit dem Ergebnis entweder erneut aufzuheben, allerdings unter Abwägung sämtlicher Umstände des Einzelfalles, oder die Aufhebung zu unterlassen. Das Beschwerdegericht kann im Beschwerdeverfahren weder eigene Ermessenserwägungen an die Stelle der erstinstanzlichen Erwägungen setzen noch bei Fehlen einer erstinstanzlichen Ermessensentscheidung selbst eine solche vornehmen. Es kann nur bei einer sog. Ermessensreduzierung auf Null eine eigene „originäre“ Entscheidung in der Sache selbst treffen. Ein solcher Fall liegt hier nicht vor.

IV.

Eine Kostenentscheidung ist im Hinblick auf § 127 Abs. 4 ZPO nicht veranlasst.

V.

Gründe für eine Zulassung der Rechtsbeschwerde bestehen nicht.